Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

(DVO-NJagdG)

Vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2026 (Nds. GVBl. Nr. 84)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl 2026 Nr. 44, 60), wird verordnet:

§ 1
Einschränkungen sachlicher Verbote

(1) [1]Schwarzwild darf

1. in der Falle entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule durch Kopfschuss und
2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung
 a) von künstlichen Lichtquellen und von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, die jeweils nicht für Schusswaffen bestimmt sind, sowie
 b) von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

erlegt werden. [2]Waffenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

(2) Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes darf Wild

1. von einer Ansitzeinrichtung, die auf der Ladefläche eines Kraftfahrzeugs oder eines angekoppelten Anhängers befestigt ist und das Dach des Fahrerhauses um mindestens 0,5 m überragt, und
2. von einem landwirtschaftlichen Anhänger

erlegt werden, wenn das Fahrzeug während der Jagdausübung steht und das Fahrerhaus nicht besetzt ist.

(3) In gefährdeten Gebieten nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl, I S. 2594) darf entgegen

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Schrot mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm aus einer Entfernung von höchstens 30 m auf gestreifte Frischlinge geschossen werden und
2. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild in Notzeiten in einem Umkreis von weniger als 200 m von Fütterungen erlegt werden.

§ 2
Jagdzeiten für nach Landesrecht jagdbare Wild

Für das nachstehend genannte Wild gelten die folgenden Jagdzeiten:

1. Waschbären jedoch für Jungwaschbären	16. Juli bis 31. März, ganzjährig,
2. Marderhunde jedoch für Jungmarderhunde	1. September bis 28. Februar, ganzjährig,
3. Minks jedoch für Jungminks	1. August bis 28. Februar, ganzjährig
4. Nutrias	ganzjährig,
5. Rabenkrähen	1. August bis 20. Februar,
6. Elstern	1. August bis 28. Februar,
7. Nilgänse jedoch Jungnilgänse	16. Juli bis 31. Januar, ganzjährig.

§ 3
Jagdzeiten für nach Bundesrecht jagdbares Wild

(1) Für das nachstehend genannte Wild gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226), die folgenden Jagdzeiten:

1. Rotwild	
a) Kälber	1. August bis 31. Januar,
b) Schmalspießer, Schmaltiere	1. April bis 15. Mai und 1. August bis 31. Januar,
2. Damwild	
a) Kälber	1. September bis 31. Januar
b) Schmaltiere, Schmalspießer	1. April bis 15. Mai und

	1. August bis 31. Januar,
c) Hirsche	1. August bis 31. Januar,
3. Sikawild	
a) Kälber	1. September bis 31. Januar,
b) Schmaltiere, Schmalspießer, Hirsche	1. August bis 31. Januar,
4. Rehwild	
a) Kitze	1. September bis 31. Januar,
b) Schmalrehe	1. April bis 15. Mai und 1. September bis 31. Januar,
c) Rehböcke	1. April bis 31. Januar,
5. Feldhasen	1. Oktober bis 31. Dezember,
6. Wildkaninchen, ausgenommen Jungkaninchen	1. Oktober bis 15. Februar,
7. Dachse jedoch für Jungdachse	1. August bis 31. Januar, ganzjährig,
8. Füchse, ausgenommen Jungfüchse	16. Juni bis 28. Februar,
9. Steinmarder und Baummarder	16. September bis 28. Februar,
10. Rebhühner	16. September bis 30. November,
11. Ringeltauben	
a) Alttauben	20. August bis 31. März mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 20. August bis zum 31. Oktober und vom 21. Februar bis zum 31. März nur zur Schadensabwehr und nur auf Alttauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen,
b) Jungtauben	ganzjährig mit der Maßgabe, dass die Jagd vom 21. Februar bis 31. März nur

	zur Schadensabwehr und nur auf Jungtauben ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder auf Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen,
12. Türkentauben	1. November bis 31. Dezember,
13. Höckerschwäne	1. November bis 20. Februar, abweichend davon in den in der **Anlage** genannten Vogelschutzgebieten 1. November bis 30. November, jeweils mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Schadensabwehr und nur auf Höckerschwäne ausgeübt werden darf, die in Trupps auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland einfallen,
14. Graugänse	16. Juli bis 15. Februar, abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten 16. Juli bis 30. November,
15. Kanadagänse	16. Juli bis 15. Februar, abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten 16. Juli bis 30. November,
16. Nonnengänse	1. August bis 15. Januar, mit der Maßgabe, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt und a) in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober der Abschuss nur auf Grundlage einer von der Jagdbehörde festgelegten

		Anzahl von Abschüssen erfolgen darf,
	b)	in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar der Abschuss in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Emden, Friesland, Leer, Stade, Wesermarsch und Wittmund nur außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten, nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen und nur nach Feststellung der Notwendigkeit des Abschusses zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Bereich Landwirtschaft öffentlich bestellt worden ist, oder durch ein gleichwertiges Gremium erfolgen darf,
17. Waldschnepfen		16. Oktober bis 31. Dezember.

(2) Für das nachstehend genannte Wild gelten abweichend von der Verordnung über die Jagdzeiten keine Jagdzeiten:

1. Mauswiesel,
2. Wildtruthähne und Wildtruthennen,
3. Bläss-, Saat- und Ringelgänse,
4. Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerenten,
5. Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen.

(3) [1]Ist für die Tierart Wolf ein revierübergreifender Managementplan nach § 22 d Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) aufgestellt worden, so darf die Jagd auf die Tierart Wolf abweichend von § 22 d Abs. 2 Satz 4 BJagdG ausgeübt werden

1. als Schnellabschuss von Wölfen jeden Alters vom 1. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar oder

2. in einem Interventionsgebiet

 a) auf Jungwölfe vom 1. Juli bis zum Ablauf des Monats Februar und

b) auf die übrigen Wölfe vom 1. November bis zum Ablauf des Monats Februar.

[2]Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist der Schnellabschuss eine Jagd,

1. die in einem Jagdgebiet, das die oberste Jagdbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Jagdbehörden festgelegt hat, stattfindet,
2. die nur während eines von der obersten Jagdbehörde entsprechend den Vorgaben des revierübergreifenden Managementplans festgelegten Bejagungszeitraums ausgeübt wird, deren Beginn voraussetzt, dass zuvor eine beauftragte Sachverständige oder ein beauftragter Sachverständiger für Wolfsrisse die Jagdbehörde über den Beginn der Jagd informiert und festgestellt hat, dass ein Schaden an einem nicht wild lebenden sowie unter zumutbar ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen gehaltenen Tier eingetreten ist und dieser Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde, und
3. deren Ausübung mit dem Zeitpunkt endet, an dem die Jagdbehörde das Ende der Jagd bekannt gegeben hat, spätestens aber mit Ablauf der Jagdzeit nach Satz 1 Nr. 1.

[3]In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Interventionsgebiet das Jagdgebiet,

1. das die oberste Jagdbehörde festgelegt hat, nachdem zuvor eine beauftragte Sachverständige oder ein zuvor beauftragter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass drei-mal oder in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Küstenschutz zweimal ein Schaden an einem nicht wild lebenden, unter zumutbar ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen gehaltenen Tier eingetreten ist, dass der Schaden jeweils mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde und in einem Gebiet eingetreten ist, das von einem Wolfsrudel, einem Wolfspaar oder einem Einzelwolf dauerhaft besetzt, markiert und gegen fremde Wölfe verteidigt wird (Wolfsterritorium), und dass der Schaden jeweils dem ansässigen Wolfsrudel, Wolfspaar oder Einzelwolf mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet wurde, und
2. in dem die Jagd nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die Jagdbehörde das Jagdgebiet bekannt gegeben hat, beginnt und nur bis zu dem Zeitpunkt ausgeübt wird, an dem die Jagdbehörde das Ende der Jagd in diesem Gebiet bekannt gegeben hat, spätestens aber bis zum Ablauf der Jagdzeit nach Satz 1 Nr. 2.

[4]In der Zeit, in der Wölfe nach Satz 1 nicht bejagt werden dürfen, ist abweichend von § 22 d Abs. 2 Satz 5 BJagdG nur § 22 d Abs. 3 Satz 1 BJagdG entsprechend anzuwenden.

§ 4
Jagd während wildartenspezifischer Setzzeiten

(1) Die Setzzeit von Schwarzwild dauert so lange, wie die Frischlinge der Bache Streifen tragen.

(2) In den gefährdeten Gebiet nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auch Bachen gejagt werden, deren Frischlinge Streifen tragen.

§ 5
Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Wildschäden

[1]Übliche Schutzvorrichtungen zur Abwendung von Wildschäden nach § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes sind Wildzäune, die zur Abwehr von

1. Rot- und Damwild eine Mindesthöhe von 1,80 m
2. Rehwild und Schwarzwild eine Mindesthöhe von 1,50 m,
3. Muffelwild eine Mindesthöhe von 2,50 m und
4. Wildkaninchen eine Mindesthöhe von 1,20 m

über der Bodenoberfläche haben. [2]Wildzäune gegen Schwarzwild müssen zudem am Boden gegen ein Hochheben durch das Schwarzwild befestigt sein. [3]Wildzäune zur Abwehr von Wildkaninchen müssen aus Drahtgeflecht von höchstens 40 mm Maschenweite bestehen und außerdem mindestens 0,30 m tief in die Erde eingelassen sein.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nrn. 13 bis 15)

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten:

Nr.	EU-Kennzeichen	Name des Vogelschutzgebietes
V01	2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
V03	2408-401	Westermarsch
V04	2508-401	Krummhörn
V06	2709-401	Rheiderland
V09	2509-401	Ostfriesische Meere
V10	2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden
V16	2909-401	Emstal von Lathen bis Papenburg
V18	2121-401	Unterelbe

V27	2617-401	Unterweser
V35	2719-401	Hammeniederung
V37	2832-401	Nds. Mittelelbe
V39	3415-401	Dümmer
V42	3521-401	Steinhuder Meer
V63	2309-431	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens
V64	2416-431	Marschen am Jadebusen
V65	2416-431	Butjadingen